

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 16

Mittwoch, den 15. Januar 2020

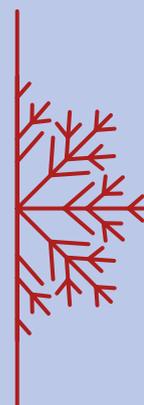
Nummer 01



Foto: Thomas Butfi



Am Stadtrand von Gützkow



„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	6
6. Sitzungstermine	6
7. Information zur Hundehaltung	6
8. Teilaufgabenübernahme von der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald	6
9. Information zum Wohngeldstärkungsgesetz	6
10. Verordnung über das Führen von Hunden im Amtsbereich Züssow, Gemeinde Bandelin	7

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Jahresrechnung 2018 des Amtes Züssow	8
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 12.12.2019	8
3. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin	8
4. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Bandelin	9
5. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow	9
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow	10
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 09.12.2019	11
8. Information aus Groß Kiesow	11
9. Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in der Gemeinde Groß Kiesow	12
10. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2019 über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in der Fassung von 11-2019	13
11. Neujahrsempfang in der Partnerstadt Bohmte mit Besuch des Industriemuseums in Lohne	14
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 04.12.2019	15
13. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Klein Bünzow	15
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 13.12.2019	16
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 04.12.2019	16
16. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Rubkow	17
17. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin	17
18. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schmatzin	18
19. Wahlbekanntmachung zum Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Schmatzin	21
20. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg	21
21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 18.11.2019	22
22. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Ziethen	23
23. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 05.12.2019	23

24. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhe- bung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Züssow	24
---	----

Wir gratulieren

	25
--	----

Schulen und Kita

1. Kita Bienenhaus	26
--------------------	----

Kultur und Sport

1. Das tapfere Schneiderlein in Ranzin	26
2. Märchenaufführung der Halligallüh	27
3. Spendenaufruf für den Unterstand in Lühmannsdorf	27
4. Tannenbaumverbrennen in Lühmannsdorf	28
5. Fasching im Gemeindezentrum Lühmannsdorf	28
6. Tannenbaumverbrennen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg	28
7. Danke für einen besonders gelungenen Adventsmarkt in Karlsburg	28

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	29
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	30
3. Der Kirchenbote	31

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin in der Gemeinde Groß Kiesow	33
2. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow/ Einladung zur Vollversammlung	33
3. Tourenplan Papierentsorgung ALBA	33
4. Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin in der Gemeinde Züssow	34

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 12.02.2020

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 29.01.2020.



Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Ziethen

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag - geschlossen - außerhalb der Öffnungszeiten sind
Terminvereinbarungen möglich

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel. 0172 4831916,	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel. 0170 5045438	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 03836 202183	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gutzkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag 2. und 4. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr 17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Holger Wendt	1. und letzter Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung unter Tel. 0170 2910807	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel. 0175 1661003		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0160 8304020	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Sebastian Hornburg	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Mathias Bartoszewski	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Gemeinde (<i>Name der Gemeinde</i>)
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Holger Wendt	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Jan-Henrik Hempel	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Paul Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg**Ortsteil Karlsburg:**

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)

Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow**Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)/Fachbereich Zentrale Verwaltung**

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB; Gremien	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/Home- page	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Holzportz	038355 643-120	p.holzportz@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling Frau Kloker 038355 643-332 r.kloker@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/Grundstücksmanagement	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Schult	038355 643-222	k.schult@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld			
Bürgerbüro Gützkow	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld			
Bürgerbüro Ziethen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Bürgerbüro Züssow	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Übernahme Teilnahmebeiträge	Frau Sommer	038355 643-326	l.sommer@amt-zuessow.de
Kita/Tagespflege (Verpflegungskosten, event. Platzkosten)/ Anspruchsfeststellung für Kita-/Tagespflegeplatz			
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Gützkow**

Tel. 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Karlsburg**Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg**Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow****Öffnungszeiten:**Dienstag, 25.02.2020 15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 10.03.2020 15:15 - 17:00 Uhr**Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek
„Pommerscher Greif“**

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>**Öffnungstermine:** 18. Januar, 15. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 20. Juni, 18. Juli, **08. August**, 19. September, 17. Oktober, 21. November, 19. DezemberBibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus),
17495 Züssow, Tel. 038355 160166, E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

15.01.2020	Gemeindevertretung Rubkow
16.01.2020	Gemeindevertretung Züssow
23.01.2020	Gemeindevertretung Karlsburg
30.01.2020	Stadtvertretung Gützkow
06.02.2020	Gemeindevertretung Wrangelsburg

Informationen: www.amt-zuessow.de/sitzungskalender

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert zur Hundehaltung:

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert zur Hundehaltung:

Gemäß der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind beim Halten und Führen von Hunden folgende Regeln zu beachten:

- Verbot des Freilaufenlassens ohne Aufsicht außerhalb des befriedeten Besitztums
- Die körperliche und geistige Fähigkeit Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums zu führen muss vorhanden sein. Dieses ist besonders bei Kindern zu beachten.
- Der Hund muss ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Halters oder eine gültige Steuermarke tragen.

Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 29 Abs. 2 Landeswaldgesetz sind Hunde in Waldgebieten grundsätzlich an der Leine zu führen.

Zum Waldgebiet gehören:

- Waldwege
- kahlgeschlagene Waldflächen
- Waldwiesen und Waldlichtungen sowie
- mit dem Wald verbundene Moore, Heiden, Ödflächen, Teiche, Weiher und Gräben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den vorgeschriebenen Leinenzwang verstößt handelt ordnungswidrig. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Landesjagdgesetz sind Jäger berechtigt Hunde die Wild aufsuchen oder verfolgen und die im Jagdbezirk außerhalb des Einwirkungsbereichs ihres Herren angetroffen werden, zu töten. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Hunde außerhalb der Einwirkung seines Führers in einem Jagdbezirk laufen lässt. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gemäß der Grünflächen- und Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden die Hundehalter auch für die Beseitigung des Hundekotes ihrer Hunde verantwortlich sind. Verstöße können auch hier mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert:

Teilaufgabenübernahme von der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Ab dem 02. Januar 2020 haben Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz im

Amtsbereich des Amtes Züssow haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises Vorpommern-Greifswald angemeldet sind, die Möglichkeit im **Bürgerbüro Züssow im Einwohnermeldeamt** zu den bekannten Sprechzeiten **Adressänderungen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. im Fahrzeugschein** ihres Fahrzeuges gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung vornehmen zu lassen. Auch die **Außerbetriebsetzung** eines Fahrzeuges gemäß § 14 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung ist für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises Vorpommern-Greifswald angemeldet ist, möglich.

Folgende Unterlagen sind dafür vorzulegen:

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. Fahrzeugschein
- Personalausweis bzw. Reisepass, ggf. Vollmacht falls es nicht das eigene Fahrzeug ist
- Gebühren entsprechend dem Gebührentarif (Adressänderung derzeit 11,10 €, Außerbetriebsetzung derzeit 7,80 €)

Information

zum Wohngeldstärkungsgesetz

Zum 1. Januar 2020 wird das **Wohngeld erhöht**. Dies sieht das Wohngeldstärkungsgesetz vor, das Bundestag und Bundesrat beschlossen haben. Es ist die erste Anhebung des Wohngeldes seit vier Jahren.

Haushalte mit einem laufenden Wohngeldbezug erhalten das höhere Wohngeld zu Beginn des Jahres 2020, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss.

Durch die nach oben verschobenen Einkommensgrenzen können künftig auch mehr Haushalte als bisher Wohngeld erhalten. Gerade Haushalte, die in den letzten Jahren zum Beispiel durch Rentenerhöhungen aus dem Wohngeld gefallen sind, könnten nunmehr wieder einen Anspruch erlangen. Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit niedrigem Einkommen. Im Jahr 2018 haben in Mecklenburg-Vorpommern knapp 23.000 Haushalte Wohngeld bezogen. Der durchschnittliche Wohngeldanspruch pro Haushalt belief sich auf 121 EUR im Monat.

Ob ein Anspruch besteht und wie hoch das Wohngeld ausfällt, ist individuell verschieden und abhängig vom Wohnort. Die Berechnung richtet sich nach der Haushaltsgröße, der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung und des Haushaltseinkommens. **Auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern** (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Wohngeld/>) **gibt es weitere Informationen zum Wohngeld sowie einen Link zu einem Wohngeldrechner. Mit diesem kann ein Anspruch unverbindlich geprüft werden.**

Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Familien, die Wohngeld beziehen, können zudem Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. **Beantragt werden kann Wohngeld beim Amt Züssow. Zur**

persönlichen Beratung können Sie sich an Frau Brauer und Frau Schmidt im Bürgerbüro in Gützkow wenden. Ihren Antrag auf Wohngeld können Sie aber auch per Post einreichen bzw. in den Bürgerbüros in Züssow und Ziethen abgeben.

Bund und Länder geben im Jahr 2020 rd. 1,2 Milliarden Euro für das Wohngeld aus. Auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen davon knapp 40 Millionen Euro.

Künftig wird das Wohngeld alle zwei Jahre automatisch an die Entwicklung der Wohnkosten und Verbraucherpreise angepasst, erstmals zum 1. Januar 2022. Dadurch reduzieren sich die Fälle, in denen Haushalte infolge von Einkommenssteigerungen aus dem Wohngeld fallen oder zwischen Wohngeld und Leistungen der Grundsicherungen wechseln.

Verordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Gemeindegebiet Bandelin

Auf Grund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOB. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVOB. M-V S. 114) und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOB. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOB. M-V S. 27) wird durch die Amtsvorsteherin des Amtes Züssow, nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.12.2019, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bandelin.

§ 2

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) In der Zeit von 5.30 Uhr bis 19.00 Uhr sind Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb der geschlossenen Ortslage der Orte an der Leine zu führen.

(2) Der Begriff „Geschlossene Ortslage“ wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) definiert.

(3) Hundeleinen und -halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten. Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen.

§ 3

Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen.

§ 4

Ausnahmeregelungen, Fortgelten von Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung gelten nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde, sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 5

Beseitigung von Hundekot

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften im Amtsbereich Züssow werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet oder Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind,
3. entgegen § 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt.
4. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Vorlangen vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Die Verordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Gemeindegebiet Bandelin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landrat hat die Verordnung am 11.12.2019 genehmigt. Hiermit wird die Verordnung über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Gemeindegebiet Bandelin öffentlich bekannt gemacht

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.01.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020

Züssow, den 19.12.2019

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Jahresrechnung 2018

Der Amtsausschuss Züssow hat auf seiner Sitzung am 03.12.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Amtsvorsteherin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 13.12.2019



Oppe
Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.01.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020.

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2020

Nichtöffentlicher Teil:

- **Bauantrag**
- **Bauantrag**
- **Unbefristete Niederschlagung**

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.09.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin vom 09.04.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin vom 18.08.2014 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 2 Rechte der Einwohner

(3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. [...]

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos“ ersetzt, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) wird ersatzlos gestrichen, die Nr. 3 c) bis 3 h) werden entsprechend zu Nr. 3 b)

bis 3 g)

in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „bis 50.000 €“ ersatzlos gestrichen,

in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt,

in § 5 wird der Abs. 6 hinzugefügt. Der § 5 Abs. 1 und Abs. 6 erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch maximal bis zu 1.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 €
c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 €
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 €

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

[...]

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spende, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100 € und berichtet darüber in der nächsten Gemeindevertreterversammlung.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 200,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 100,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.

(5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die § 2 und 5 dieser Satzung treten zum 26.09.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bandelin, den 21.11.2019

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 08.10.2019

Bekannt gemacht am 03.12.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen
Veröffentlichung einer Textfassung am 15.01.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2020

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 21.11.2019



J. von Behren
Bürgermeisterin

Jahresrechnung 2018

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 07.11.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 16.12.2019




J. von Behren
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.12.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020

Gemeinde Gribow

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.10.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow erlassen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gribow vom 04.04.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 2 Rechte der Einwohner

(3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. [...]

In § 4 erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

§ 4 Ausschüsse

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss**Aufgabengebiet**

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

Zusammensetzung

2 Gemeindevertreter

Ausschuss für Gemein-**deentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt**

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter,
2 sachkundige Einwohner

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos“ ersetzt, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „Aufnahme“ durch „Neuaufnahme und Umschuldungen“ ersetzt sowie „bis 50.000 €“ ersatzlos gestrichen, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(3) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(4) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(5) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2**Inkrafttreten**

(1) Die § 2, 4 und 5 dieser Satzung treten am 29.10.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gribow, den 02.12.2019

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.11.2019.

Bekannt gemacht am 05.12.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen Veröffentlichung einer Textfassung am 15.01.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2020

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gribow, den 02.12.2019

T. Peterson
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der § 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung

Gribow vom 29.10.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Gribow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 15.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:
Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	70,03 €
b) 1,0 ha Gartenland	21,45 €
c) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	21,45 €
d) 1,0 ha Straßen, Wege u. Plätze	58,87€
e) 1,0 ha Acker-, Grün- u. Brachland	22,44 €
f) 1,0 ha Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher, Sumpf u. stehendes Gewässer	10,72 €

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gribow, den 03.12.2019


Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Gribow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Gribow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 05.12.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020

Gribow, den 03.12.2019


Bürgermeister



Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 09.12.2019

Öffentlicher Teil:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.10.2019 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.10.2019 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Brandschutzbedarfsplanung

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Brandschutzbedarfsplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundstücksverkauf - unbebautes Grundstück in Groß Kiesow**
- **Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen**
* **Ausbau der Ringstraße, 1. BA - Objektplanung**
- **Auftragsvergabe zum Einbau eines 100 m³-Löschwassertanks im OT Strellin**
- **Bauantrag**

Information aus Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung hat am 09. Dezember 2019 den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Groß Kiesow beschlossen. Dieser Plan gibt Auskunft über die vorhandenen Strukturen unserer freiwilligen Feuerwehr. Ziel der Planung war aber vor allem das Aufzeigen von notwendigen Verbesserungen und Anschaffungen in der Zukunft, um zu gewährleisten, dass die Gemeinde ihrer Pflichtaufgabe Brandschutz

gerecht werden kann. Ein Schwerpunkt in unseren Ortsteilen ist die Bereitstellung von Löschwasser. Die vergangenen trockenen Sommer haben gezeigt, dass natürliche Gewässer, wie die Dorfteiche, kaum noch genutzt werden können. Die Gemeinde Groß Kiesow hat sich für den Einbau von Löschwassertanks mit einem Fassungsvermögen von 100.000 Liter entschieden, die im Winter nicht einfrieren und im Sommer nicht austrocknen. Bereits im Dezember 2019 wurden ein Löschtank in Groß Kiesow nördlich der Bahnlinie und ein 2. Tank in Klein Kiesow eingebaut. Ein 3. Tank wird in den nächsten Wochen in Strellin versenkt. In 2 weiteren Ortsteilen sind nach Beschluss und Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Einbau von Löschwassertanks geplant.

Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin



Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“

Gemeinde Groß Kiesow

Züssow, 11.12.2019

über Amt Züssow

Dorfstraße 6

17495 Züssow

Die Finanzierung der Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow, setzt sich gemäß der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Groß Kiesow als Träger der Kindertagesstätte, vom 01.10.2019 bis 31.10.2019 wie folgt zusammen:

	Platzkosten gesamt in €	Landesmittel in €	Kreismittel in €	Anteil der Gemeinde des gewöhn- lichen Aufenthaltes des Kindes in €	Anteil der Eltern in €
Krippe ganztags	986,07	182,00	52,42	375,83	375,82
Krippe Teilzeit	609,76	112,84	32,50	232,21	232,21
Krippe halbtags	421,60	76,44	22,01	161,58	161,57
Kindergarten ganztags	529,57	135,00	38,88	177,85	177,84
Kindergarten Teilzeit	335,85	83,70	24,11	114,02	114,02
Kindergarten halbtags	239,00	56,70	16,33	82,99	82,98
Hort ganztags	317,69	65,00	18,72	116,99	116,98
Hort Teilzeit	208,73	40,95	11,79	78,00	77,99

Die Finanzierung der Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow, setzt sich gemäß der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Groß Kiesow als Träger der Kindertagesstätte, vom 01.11.2019 bis 31.12.2019 wie folgt zusammen:

	Platzkosten gesamt in €	Landesmittel in €	Kreismittel in €	Anteil der Gemeinde des gewöhn- lichen Aufenthaltes des Kindes in €	Anteil der Eltern in €
Krippe ganztags	986,07	215,00	61,92	354,58	354,57
Krippe Teilzeit	609,76	133,30	38,39	219,04	219,03
Krippe halbtags	421,60	90,30	26,01	152,65	152,64
Kindergarten ganztags	529,57	173,00	49,82	153,38	153,37
Kindergarten Teilzeit	335,85	107,26	30,89	98,85	98,85
Kindergarten halbtags	239,00	72,66	20,93	72,71	72,70
Hort ganztags	317,69	98,00	28,22	95,74	95,73
Hort Teilzeit	208,73	61,74	17,78	64,61	64,60

Stadt Gützkow

Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2019 über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in der Fassung von 11-2019

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum von Gützkow westlich der Großen Wallstraße.

In den Geltungsbereich des Plangebietes werden folgende Flurstücke einbezogen:

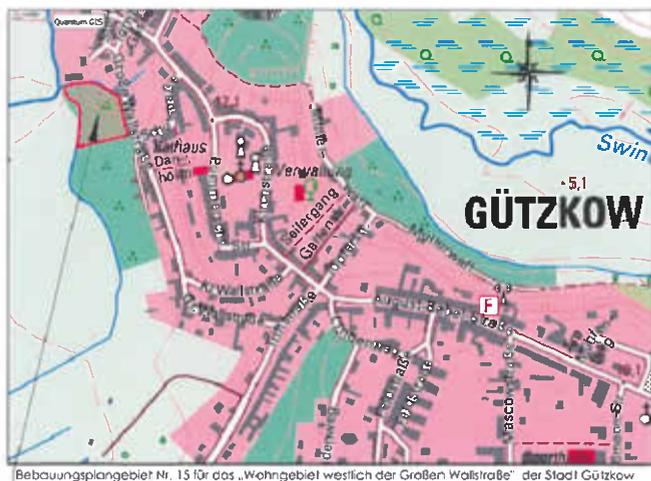
Gemarkung Gützkow

Flur 2

Flurstücke 207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 215/1, 215/2 und 216

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 4.355 m².

Das Plangebiet wird im Norden durch den Swinow-Graben und Wohnbebauung, im Osten durch die Große Wallstraße, im Süden durch Hausgärten und Wohnbebauung sowie im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.



Bebauungsplangebiet Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow

2.

Die Stadtvertretung Gützkow hat in der Sitzung am 05.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Gützkow für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 11-2019 gebilligt.

3.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Gützkow für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in der Fassung von 11-2019 bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
- Begründung,
- Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von 06-2019,
- Wasserrechtlichem Fachbeitrag von 07-2019 und
- Geotechnischem Bericht von 07-2019

liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

von Montag, den 27.01.2020 bis Freitag, den 28.02.2020 (jeweils einschließlich)

im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Gützkow unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Gützkow unter dem Link Bekanntmachungen eingestellt.

4.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und im **Text (Teil B)** durch Festsetzungen konkret bestimmt.

In der **Begründung** werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutert.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, die eine städtebaulich sinnvolle Erschließung einer innerörtlichen Standortreserve bewirken. Mit Umsetzung der Planung erfolgt die Bereitstellung von stark nachgefragtem individuellem Wohnraum.

Das Plangebiet wird als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauN-VO entwickelt.

Geplant ist die Bildung von 4 Grundstücken mit jeweils mindestens 600 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude. Die Kapazität des Plangebietes wird mit maximal 8 Wohneinheiten bestimmt.

Das Plangebiet wird verkehrs- und medienseitig über die Große Wallstraße erschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 wird nach **§ 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren** - aufgestellt.

Entsprechend § 13 (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beteiligt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) 3. BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Anwendung des § 13b BauGB wird auch das Erfordernis des Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgesetzt.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow sind die betroffenen Grundstücke noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Da der Bebauungsplan Nr. 15 nach § 13b BauGB aufgestellt werden soll, wird der Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow gemäß § 13a (2) 2. BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde ein **Fachbeitrag mit Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Im gutachterlichen Fazit konnte festgestellt werden, dass bei Durchführung der im Text (Teil B) festgesetzten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden kann. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Im Rahmen eines **Wasserrechtlichen Fachbeitrages** erfolgte die Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Umweltzielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), deren Anforderungen in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen und in nationales Recht umgesetzt worden sind. Als gutachterliches Fazit wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine potenziellen Auswirkungen auf angrenzende Oberflächen- und Grundwasserkörper zu erwarten sind.

Für eine erste Einschätzung der Baugrundverhältnisse wurde eine **Geotechnische Untersuchung** durchgeführt.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Gützkow, den 17.12.2019


Dinse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“ am 15.01.2020.


Dinse
Bürgermeisterin



Neujahrsempfang in der Partnerstadt Bohmte mit Besuch des Industriemuseums in Lohne



Neujahrsempfang in Bohmte



Bürgermeisterin von Bohmte Tanja Strotmann



Bürgermeisterin Tanja Strotmann gratuliert der Feuerwehr



Neujahrsempfang in der evang. Kirche in Bohmte



Besuch des Industriemuseums

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.2019

Öffentlicher Teil:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Klein Bünzow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (K. Jürgens)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Sachspende im Wert von 804,93 € für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende von Herrn Reiner Spiegel i. H. v. 200,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 61200.000/56551000

(Einzelwertberichtigungen) in Höhe von 16.519,94 €

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 61200.000/56551000 „Einzelwertberichtigungen“ in Höhe von 16.519,94 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen**
 - * **Anbau an das Feuerwehrgebäude in Klein Bünzow**
 - **Objektplanung**
- **Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Ramitzow - ehemaliger Jugendclub**
- **Bauantrag**

Jahresrechnung 2018

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 04.12.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für MN die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 16.12.2019



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.01.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020.

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 13.12.2019

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Murchin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben bei der KST/SK 61100.000/54422000 - Schulumlage in Höhe von 587,94 € und bei der KST/SK 11408.000/5220000 - Betriebskosten Wohnungsverwaltung in Höhe von 26.614,99 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Dinse, Peter)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 61200.000/56551000

(Einzelwertberichtigungen) in Höhe von 5.064,99 €

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 61200.000/56551000 „Einzelwertberichtigungen“ in Höhe von 5.064,99 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Sachspende (ca. 5 m³ Holz) von Herrn Detlef Kühn anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Bauantrag**
- **Bauantrag**
- **Bauantrag**
- **Bauantrag**
- **Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück im Ortsteil Relzow - ehemalige Schule, Relzow 19**
- **Einstellung einer Dorfhelferin als geringfügig Beschäftigte zum 01.11.2019 befristet bis zum 31.10.2020**

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.2019

Öffentlicher Teil:

Brandschutzbedarfsplanung

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt den anliegenden Brandschutzbedarfsplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Umsetzungskonzept für den Brandschutzbedarfsplan

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt das anliegende Umsetzungskonzept der Brandschutzbedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Rubkow ab dem 01.01.2020 eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz und Kamerad zu zahlen. Für organisatorische Maßnahmen wird ebenfalls ab dem 01.01.2020 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz und Kamerad gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Realisierung Mobilfunkstandort „Rubkow 99“

Die Gemeindevertretung Rubkow hat keine Einwände bzgl. des Standortes bzw. der Mitnutzung des vorhandenen Antennenträgers von Telefónica in der Gemarkung Rubkow, Flur 8, Flurstück 103 zum Ausbau des GSM- und LTE-Mobilfunknetzes der Deutschen Telekom.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Übertragung der Befugnisse zur Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen und zum Erlass entsprechender Satzungen nach §22-24 und § 28 des Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Gemeinde Rubkow auf das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Befugnisse zur Genehmigung von Sondernutzungen und zum Erlass entsprechender Satzungen (Satzung zur Sondernutzung von Straßen und Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren) nach § 22 - 24 und § 28 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg dem Amt Züssow zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Annahme einer Spende von der Volkssolidarität für die Rentnerweihnachtsfeier in Höhe von 120,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung eines Erdkabels (Strom)

Gemeinde Rubkow

Jahresrechnung 2018

Die Gemeindevertretung Rubkow hat auf ihrer Sitzung am 05.11.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für MIV die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rubkow, den 12.12.2019



H. Wendt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.12.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020

Gemeinde Schmatzin

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.10.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 04.10.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 21.10.2015 wird wie folgt geändert:

In § 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung

Aufgabengebiet
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Personalangelegenheiten
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus
Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur, Sport, Bildung
Zusammensetzung
3 Gemeindevertreter

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos“ ersetzt,
in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „Aufnahme“ durch „Neuaufnahme und Umschuldungen“ ersetzt sowie „bis 50.000 €“ ersatzlos gestrichen,
in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters erhält monatlich 140,00 €. Der 2. Stellvertreter/in erhält monatlich 70,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/innen für die Teilnahme

an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.

(5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die § 4 und 5 dieser Satzung treten zum 24.10.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schmatzin, den 02.12.2019



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.11.2019.

Bekannt gemacht am 05.12.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 15.01.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2020

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, den 02.12.2019



Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schmatzin

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVO-

Bl. M-V 201, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin am 24.10.2019 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris, mit zugangsgeschützter Nutzererkennung zugelassen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil.

ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen.

Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein.

Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter, einer Ortsteilvertretung oder vom Bürgermeister beantragt wurden, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
4. Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Gemeindevertreter
7. Abwicklung der Tagesordnung
8. Schließen der Sitzung

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- k) Antrag auf geheime Wahl
- l) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.

Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10**Wahlen**

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze) geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11**Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Einwohner
- g) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

§ 12**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort

zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13**Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer**

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

§ 14**Ausschussarbeit**

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister.

Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

§ 15**Datenschutz**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mit-

teilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Schmatzin, den 21.11.2019



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 05.12.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020

Amt Züssow

Wahlleitung

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Schmatzin

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 i. V. m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2019 ist in der Gemeinde Schmatzin

Herr Kai Schulz

aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe *Wählergruppe aller Generationen (WaG)* gewählt worden.

Stirbt ein Mitglied einer kommunalen Vertretung, bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 LKWG M-V die Wahlleitung die nachrückende Person. Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Schmatzin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Nadine Friedrichs

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe aller Generationen (WaG) über. Frau Nadine Friedrichs, kann nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 nicht die nachrückende Person sein, weil diese Ihre Wählbarkeit nachträglich verloren hat. Ihr Hauptwohnsitz befindet sich nämlich nicht mehr im Wahlgebiet bzw. in der Gemeinde.

Gemäß § 46 Abs. 1 hat die Wahlleitung die nächste nachrückende Person bestimmt.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Schmatzin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Caroline Hempel

als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Wählergruppe aller Generationen (WaG) über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i. V. m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B. Witschel

B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 10.12.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 13.12.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020

Gemeinde Wrangelsburg

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011

(GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.10.2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg vom 21.05.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg vom 28.01.2013 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % **des betreffenden Produktsachkontos**“ ersetzt, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „bis 25.000 €“ ersatzlos gestrichen, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 140,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 70,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreter in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.

(5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Der § 5 dieser Satzung treten zum 10.10.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wrangelsburg, den 21.11.2019


P. Juß
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.10.2019

Bekannt gemacht am 03.12.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 15.01.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2020

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wrangelsburg, den 21.11.2019


P. Juß
Bürgermeister

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.11.2019

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Ziethen

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen für die Schulumlage (Konto 54422) in Höhe von 373,01 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2018

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt

Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeinde Ziethen

Jahresrechnung 2018

Die Gemeindevertretung Ziethen hat auf ihrer Sitzung am 18.11.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ziethen, den 16.12.2019



Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.01.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2020.

Gemeinde Züssow

6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 05.12.2019

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Züssow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßige Aufwendung der Schulumlage (Konto 54422000) in Höhe von 684,84 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss der Gemeindevertretung Züssow über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.11.2018 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow wie folgt zu reduzieren:

Änderungsgebiet 1

- nördlich Radlower Damm

Gemarkung Thurow

Flur 1

Flurstücke 66/12 teilweise, 69 und 70

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 07.11.2018 werden die Flurstücke 66/3, 66/7, 68/1, 68/5, 68/9, 68/11, 68/12 und 68/13 nicht mehr in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow einbezogen.

- südlich Radlower Damm

Gemarkung Thurow

Flur 1

Flurstücke 85 teilweise (Radlower Damm) 87/5 teilweise, 87/8, 87/13, 87/21, 87/23, 87/24, 87/25

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 07.11.2018 werden die kleinteiligen Flurstücke 87/7, 87/9 und 87/10 nicht mehr in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow einbezogen.

Änderungsgebiet 2

- nördlich Feldstraße

Gemarkung Thurow

Flur 1

Flurstücke 215/6, 166/4, 167/4, 168/4, 169/4, 170/4, 172/3, 173/4, 174/4

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 07.11.2018 wird das gesamte Änderungsgebiet 2 nördlich der Feldstraße von der Überplanung im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow ausgenommen.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

2. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Bisherige Nutzungsarten der Geltungsbereichsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Züssow i.d.F. der 1. Änderung

- Gewerbliche Bauflächen (G) gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO
- Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) gemäß § 8 BauNVO



Geplante Nutzungsart der Geltungsbereichsflächen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

- Gemischte Bauflächen (M) gemäß § 1 (1) 2. BauNVO



Im Änderungsgebiet am Radlower Damm haben sich in den gewerblichen Bauflächen Firmen (u. a. Haustechnik, Agrarhandel, Fuhrunternehmen, Getränkehandel, Lagergebäude) angesiedelt, die nicht Gewerbebetrieben im Sinne § 8 BauNVO, sondern Gewerbebetrieben gemäß § 6 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zuzuordnen sind. Nördlich des Radlower Damms liegt eine Grünlandfläche, die als Standortreserve in die Bauflächenausweisung einbezogen werden soll.

Die Gemeinde möchte mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ansiedlungsinteressenten Angebote unterbreiten, welche die Nutzungen gemäß dem zulässigen Nutzungsspektrum einer gemischten Baufläche ermöglichen. Insbesondere sind in gewerblichen Bauflächen Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig. Mit der Umwidmung der Bauflächen werden Wohngebäude allgemein zulässig. Aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die im Änderungsgebiet und angrenzend vorhandenen Firmen zu erwarten.

Für Gewerbebetriebe gemäß § 8 BauNVO stehen auch nach Wirksamwerden der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes noch ausreichend Ansiedlungsflächen zu Verfügung.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow ist die Anpassung von Bauflächenausweisungen an die aktuellen gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen. Grundstücke mit Ausweisung als gewerbliche Bauflächen und eingeschränkten Gewerbegebiete sollen in gemischte Bauflächen umgewandelt werden.

3.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundstücksverkauf - unbebautes Grundstück im Ortsteil Nepzin**
- **Grundstücksverkauf und Genehmigung Vorwegbeileihung in der Gemarkung Züssow im B-Plan Gebiet Am Mühlenberg**
- **Bauantrag**
- **Bauantrag**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow in ihrer Sitzung am 24.10.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow und „Untere Peene“ Anklam erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Züssow vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	15,04 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	14,71 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	14,29 €
- 1,0 ha Wasserfläche	14,03 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünland	0,99 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Züssow, 20.12.19


Rüdiger
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, 20.12.19



Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.01.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 1/2020

Wir gratulieren

**IMPRESSUM:**

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.300 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



zum Plätzchen backen eingeladen. Natürlich war der Duft so verführerisch, dass die ersten Plätzchen auch gleich probiert wurden.

Die restlichen Backwerke haben die Eltern, Großeltern und Gäste auf unserer kleinen Weihnachtsfeier am 6.12.2019 genießen können.

An diesem Nachmittag spielten die Erzieherinnen für die Kinder der Einrichtung das Märchen „Frau Holle“ und anschließend waren alle Eltern und Gäste zum Kaffee im Kinderrestaurant eingeladen. Ein kleiner Basar mit Basteleien von den Kindern und Erzieherinnen und verschiedene vorweihnachtliche Bastelangebote stimmten alle auf einen besinnlichen Jahresausklang ein.



Nach einem ereignisreichen Jahr 2019, möchten wir all unseren Eltern, Großeltern und Partnern auf diesem Wege danken und Ihnen ein erfolgreiches und stressfreies Jahr 2020 wünschen.

Kita-Nachrichten

Kita Bienenhaus



Wir haben es geschafft.

Dank vieler fleißiger Sponsoren konnten wir uns eine Matschstrecke für unseren Spielplatz kaufen. Nun freuen wir uns auf den Aufbau und die Inbetriebnahme im Frühjahr.

Ein kleiner Rückblick auf die Ereignisse zum Jahresausklang

Im September 2019 haben wir wieder einen sehr engagierten Elternrat gewählt, der uns in der Arbeit mit den Kindern intensiv zur Seite steht und sowohl die Belange der Eltern, wie auch das Wohl der Kinder und Erzieherinnen unserer Einrichtung im Auge behält.



Zum Jahresausklang haben die Eltern in unserem Kinderrestaurant „Bienenwabe“ die Kinder aller Altersgruppen

Kulturnachrichten

Das tapfere Schneiderlein in Ranzin

„Sieben auf einen Streich“ hieß es am ersten Advent in Ranzin. Zum 16. Mal lud der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. zur Märchenstunde in das Gemeinzentrum ein. In diesem Jahr wurde das „Tapfere Schneiderlein“ aufgeführt. Die jungen Darsteller probten Wochen vorher ihren Text und gestalteten Kostüme und das Bühnenbild - mit Erfolg. Bei Kaffee, Kuchen und musikalischer Begleitung wurden die mehr als 100 Besucher auf die Weihnachtszeit eingestimmt. Auch das Lampenfieber bei den Kindern stieg, als sie den vollen Saal sahen. Besonders groß ist die Freude darüber, dass das Märchen fast ausschließlich von Kindern gespielt wurde. Es war ein märchenhafter Nachmittag. Ein großes Dankeschön gilt allen Besuchern und Helfern. Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. wünscht seinen Mitgliedern und allen anderen einen guten Start in das neue Jahr mit viel Freude und Gesundheit. Wir freuen uns auf viele schöne Projekte im Jahr 2020.





Märchenaufführung der Halligallüh's

Auch 2019 beendeten wir unser Jahr wieder mit der traditionellen Märchenaufführung.

Dies war unsere 5. Märchenaufführung mit dem „Räuber Hotzenplotz“ und gleichzeitig auch Jahresabschluss der Halligallüh's. Und es geht weiter dieses Jahr mit Tänzen, Sketchen und natürlich auch wieder einem Märchen am 3. Adventswochenende.

Dieses Jahr in den Rollen:

Räuber Hotzenplotz

Seppel

Kasperl

Großmutter

Zauberer Petrosilius Zwackelmann

Wachtmeister Dimpfelmoser

Fee Amaryllis

Verzauberte Kröte

Rasende Reporterin Rosi

Erzählerin

Mike Vilbrandt

Lena Klötting

Susanne Wiche

Sandra Braatz

Kati Vilbrandt

Rene Wiche

Silvana Wagner

Laura Kolletschke

Sabrina Tresp

Sylvia Boldt



Wir sagen „Danke!“

Wir sagen „Danke!“ für die schöne Zeit;
wir sagen „Danke!“ für den Zusammenhalt.

Wir sagen „Danke!“ für Glück und Liebe
und wünschen uns, dass es so bliebe.

Wir sagen „Danke!“ für Schweiß und Lachen
und möchten auch gerne im neuen Jahr
wieder etwas für und mit Euch machen.

Das Wort „Danke!“, das tut nicht weh,
geht doch jedem gleich bis in den kleinen Zeh.

Wir sagen „Danke!“ den Lühmannsdorfern, Freunden und
den Fans,

wir brauchen keinen dicken Benz.

„Danke!“ für das tolle Jahr,

wir möchten etwas Gutes tun, das ist doch klar.

Wir unterstützen das Vorhaben unserer Lühmannsdorfer,
einen Grillunterstand aus Holz zu erbauen!



Spendenaufwurf für den Unterstand in Lühmannsdorf

Hallo liebe Lühmannsdorfer und Freunde!

Wir feiern viel und gerne und sehr gerne auch an der frischen
Luft, aber nass wollen auch wir nicht werden.

Viele Feste z. B. Tannenbaumverbrennen, Osterfeuer, Ok-
toberfest, Halloweenparty und unser Adventsnachmittag
finden draußen statt. Wir möchten diese Tradition gerne
aufrecht erhalten.

Vor einiger Zeit entstand uns, den Einwohnern aus Lüh-
mannsdorf die Idee von einem schönen Unterstand. Unsere
Idee hat ca. 8 - 10 Beine, Füße dazu, ein dichtes Dach und
im Herzen Lebendigkeit durch die Einwohner, Freunde und
Gäste. Platz ist genügend vorhanden und es wurde auch
schon ein geeigneter dafür gefunden. Leute zum helfen mit
tollen Ideen, Köpfcchen und eine Menge Muskelkraft haben
wir auch, es fehlen uns nur noch die nötigen Taler für unser
Vorhaben. Genutzt soll der Unterstand vorwiegend für unsere
Gemeinde- und Vereinsfeiern.

Man muß Ideen die Chance
geben, sich zu verwirklichen.

Thomas A. Edison

Mit diesen Zeilen möchten wir um Spenden bitten.

Wir sind aber auch über coole Aktionen zum Sammeln von
Spenden dankbar, z. B. Konzerte, Torwandschießen, u.s.w.,
die Erlöse wandern in den Spendentopf. Wer kann uns hel-
fen?

Ansprechpartner: Kati Vilbrandt, Tel.: 0162 1092083

Einen Anfang haben wir an unserem Oktoberfest gemacht.
Das Bierfass von unserem Bürgermeister wurde von ihm
angezapft und ausgeschenkt, der Erlös ging an unseren Un-
terstand, auch spendeten viele private Personen für unser
Vorhaben.

Vielen Dank noch einmal dafür; ihr seid spitze!

Verwendungszweck: Grillunterstand Lühmannsdorf

IBAN: DE 97 1505 0500 0430 0067 99

BIC: NOLADE21GRW

Konto-Nr.: 430006799

Wir wünschen ein Euch ein frohes neues Jahr 2020!



Liebe Lühmannsdorfer und Freunde!

Auch im Jahr 2020 möchten wir wieder zu unserem traditionellen Tannenbaumverbrennen mit gemütlichen Beisammensein, Musik, warmen Getränken und Bratwurst einladen.

**17. Januar 2020
ab 18 Uhr**

Die Gemeindearbeiter sammeln die Tannenbäume am 16. Januar 2020 ein.

Ihr könnt auch Euren Tannenbaum abends mitbringen.



Die Freiwillige Feuerwehr Karlsburg

lädt ein zum

Tannenbaumverbrennen



**am Samstag, 18.01.2020
ab 17.00 Uhr
an der Sporthalle.**

**Für das leibliche Wohl ist
gesorgt.**

Die Tannenbäume können ab sofort an der Sporthalle auf der gekennzeichneten Fläche abgelegt werden.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend mit euch.

Eure Kameraden der Freiwilligen
Feuerwehr




Retro - Party

im Gemeindezentrum
Lühmannsdorf
Mit den Halligallith's
und der FF Lühmannsdorf

Back to the Golden 20's

**25. Januar 2020
ab 20:00 Uhr**

Eintritt 8,00 Euro
(nur mit Vorbestellungen)

Ansprechpartner

Karl Villbrandt	0102 / 1092083
Sandra Braatz	0197 / 215597
Bistro Weigel	038555 / 089945

Danke für einen besonders gelungenen Adventsmarkt in Karlsburg

Am 30.11.2019 luden der Förderverein Kultur Karlsburg e. V. und der Kindergarten „Tausendfüßler“ zum alljährlichen Adventsmarkt der Gemeinde Karlsburg in das Haus der Gemeinde ein.

Mit viel Herzblut, großem Engagement und voller Vorfreude wurden die Stände vorbereitet, das Haus geschmückt und Kuchen gebacken. Die Rentner der Ortsgruppe der Volkssolidarität richteten liebevoll ihre Räumlichkeiten zu einem gemütlichen Café mit weihnachtlichem Flair her, die Kinder der Kita übten ein kleines Programm ein, die Erzieher machten sich Gedanken über eine Bastelstraße, die Zirkel des Kulturvereins malten und töpferen schon viele Wochen vorher für diesen Tag. Es wurden Kalender gedruckt und viele neue Ideen im Bereich der Keramik umgesetzt. Doch im Endspurt ging der Brennofen kaputt. Nur dank der schnellen Hilfe durch die Sparkasse Vorpommern Greifswald, die einen neuen Ofen mit 1.500,00 € förderte, war es möglich, alle Stücke rechtzeitig fertig zu stellen. Jetzt konnte der Adventsmarkt beginnen.

Um 14:30 Uhr wurde er durch das kleine, aber feine Programm unserer Jüngsten eröffnet. Die Aufregung und die Arbeit der letzten Tage lohnten sich, die vielen Gäste applaudierten ihnen. Im Anschluss ging es weiter durch das Haus. Wer nicht im Café bei verschiedenen Leckereien verweilen wollte, zog weiter zu den Erziehern der Kita. Ihre Tische mit Angeboten zum Basteln von Gestecken und kleinen Weihnachtsgeschenken waren stets umlagert.

Im Nebenraum konnte jeder aus einer unglaublichen Vielfalt an weihnachtlichen Geschenken, genussvollen Leckereien, Keramik, Selbstgestricktem und -gemachtem das eine oder andere Geschenk auswählen. Nicht alle fanden immer gleich den Weg in die Verkaufsräume, lockte doch unterwegs der Glühweinstand.

Am Ende des Nachmittags waren alle Akteure erschöpft, aber auch glücklich. Denn dank der guten Organisation und der vielen fleißigen Helfer hat alles geklappt wie geplant.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten, bei der Sparkasse Vorpommern Greifswald und den Besuchern, die zum Gelingen des diesjährigen Adventsmarktes beigetragen haben. Es ist immer wieder beeindruckend, was man gemeinsam auf die Beine stellen kann!

Anke Niebuhr

I. Vorsitzende Förderverein Kultur Karlsburg e. V.



Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

Wann, wenn nicht jetzt?!? Wer, wenn nicht wir?!?

Das Neue Jahr ist zwar bereits etwa zwei Wochen alt. - Aber es ist noch diese - Verzeihung (!) - ziemlich „tote Januarzeit“, in der gefühlt Dreiviertel der gesamten Menschheit erst noch dabei sind, erneut mit Mühe ins Neue Arbeitsjahr hineinzu-krabbeln ... Vieles kommt uns so vor, als ob es momentan irgendwie „in einem speziellen Schneckenmodus“ laufe. Nein, nicht alles, aber so manches! - Im Monat Juni etwa ist doch eine ganz andere Lebensenergie aller Menschen in unserem Land zu spüren!

Aktuell ist dieser betuliche Monat Januar dran. Die Hälfte davon ist bereits quasi bewegungslos an uns vorbeigegangen ... Wir könnten auch jetzt noch positive Vorsätze fassen. Prinzipiell ist ja fast noch nichts passiert in diesem Jahr. Vorsätze zu fassen ist sicherlich nicht jedermanns Sache. Allein deswegen nicht, weil viele davon bereits in wenigen Zeiteinheiten versanden. Nach dem Motto. „Ich könnte schon, wenn ich wirklich wollte... Aber es ist eben ... irgendwie ... zu anstrengend!“

Oder weil sie sich generell einfach als schreckliche Rohrkrepierer entpuppen. „Ich muss in 2020 unbedingt mehr Sport machen!“ beispielsweise. In der Theorie heißt die vor Augen stehende eigene Zielvorgabe glasklar: noch heute direkt von einem „Fast-Nicht-Beweger“ zu einem „Marathon-Profi“ zu werden. In der Praxis heißt sie ganz schlicht und klar: „Ufff. - Gerade heute fühle ich mich gar nicht danach ...“

Tja, wenn nur nicht die praktische Umsetzung dafür erforderlich wäre, wie viele Ironman-Triathleten, Profi-Fußballer und Olympioniken hätten wir unter uns?!?

Unsinnige Vorsätze hin oder her. Als „denkfähige Wesen“ sind wir prinzipiell - von unserer Natur her - doch aufgefordert, immer wieder einmal grundsätzlich nachzudenken: über unser Dasein als Menschen im Allgemeinen. Und über unser Dasein als dieser ganz spezielle, individuelle Mensch, der wir jeweils sind.

Und ein besonders sinnstiftender und erkennbarer Anlass ist der, dass neue Kalender zum Einsatz kommen, eine weitreichende Jahresplanung Terminfestlegungen von uns erwartet, manches Neue zu erledigen sein wird etc. Und dass wir durch den direkten Jahreswechsel so ein ungewisses Gefühl von Wehmut, Demut und Innehalten verspüren, aber auch Wünsche nach Umbruch. Und ein Neuanlaufen-Wollen in uns haben.

Jetzt wäre mal wieder eine großartige Gelegenheit dazu, darüber zu sinnieren, was uns im Leben wirklich wichtig ist. Ist es wirklich unser Bankkonto? Oder doch unser Beruf? Der gute Kontakt zur Familie und zu Freunden? Unser Kontakt zu Gott? Ein echtes Sixpack oder doch „bloß“ altersgerechte und respektable Gesundheit? Oder unsere Umwelt mit und ohne Greta?

Es gibt sicherlich viele Möglichkeiten, aber doch klare Tendenzen!

Zahllose Menschen mit solider, reflektierter Lebenserfahrung und der realistischen Einsicht, dass sie sich sehr sicher in ihrem letzten Lebensjahrzehnt befinden, die verweisen darauf, wie wichtig ihnen die innerfamiliären Verhältnisse sind. Dass es ihnen mit vielen Hundertprozent wichtiger ist, mit ihrer Kern-Familie in gutem Einklang zu leben, intensiven Kontakt zu Geschwistern, Kindern und Enkeln zu pflegen und sonstigen Kosmonauten, mit allen wichtigen Mitmenschen im Reinen zu sein, als erfolgreich im Beruf oder im Sportbereich gewesen zu sein. Das sei selbst **wichtiger als die viel besungene Gesundheit**, sagen sie.

Vielleicht stimmt uns diese Faktenanalyse ja nachdenklich und führt dazu, daß wir wenigstens in diesem Bereich so Manches besser machen wollen als im vergangenen Jahr ...

Den Kontakt zu den und den lieben Menschen nachdrücklich ein wenig intensivieren zu wollen u. ä.

Für derartige Dinge ist auch Mitte Januar noch genau die richtige Zeit, sie in die Tat umsetzen zu wollen und zu können ... Und auch für mehr Sport und Musikmachen und ...- ach nee, wir müssen schon realistisch bleiben ...

Wer noch gute Grüße zum neuen Jahr entgegennimmt? - Hier sind sie: Beste Wünsche für Sie und Euch für das prinzipiell sehr rund klingende Jahr 2020!!!

Ihr und Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Und
19.01.2020	2. Sonntag nach Epiphania	Ziethen	10:00	
19.01.	dito	Quilow	11:15	
26.01.	3. Sonntag nach Epiphania	Rubkow	09:00	
26.01.	dito	Groß Bünzow	10:30	
26.01.	dito	Schlatkow	14:00	
02.02.	Letzter Sonntag nach Epiphania	Ziethen	10:00	
02.02.	dito	Quilow	11:15	
09.02.	Septuagesimä	Rubkow	-	entfällt wegen Winterferien
09.02.	dito	Groß Bünzow	-	dito
09.02.	dito	Schlatkow	-	dito

Kinoabend auf Bünzower Pfarrboden

Selbstorganisierte Kinovorführungen erfreuen sich vielerorts großer Beliebtheit. Wir haben in Greifswald eine wirklich tolle Mediathek mit Ausleih-Medien zur Verfügung. Von der wir Sehenswertes ordern werden. - Hiermit laden wir alle Interessierten aus unseren Dörfern ganz herzlich ein zu unserem nächsten Kinoabend am **Freitag, 31.01.2019 um 19:00 Uhr** auf den beheizbaren Groß Bünzower Pfarrboden.

„Schauen“ Sie mit oder vorbei?

Gemeinde-Veranstaltungen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **20.01.2020 um 14:30 Uhr** treffen wir uns erneut im Rubkower Küsterhaus zur allerliebsten Kaffeezeit. Zu munterem Meinungsaustausch, netten Winter-Erzählungen und gemeinsamem Liedersingen. Bestimmt wird es wieder sympathisch-nett! Sind Sie auch dabei?

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis **um 10:00 Uhr** im Ziethener Gemeindehaus, **um 18:00 Uhr** probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor „Anklamer Land“ und im Anschluss **ab 19:30 Uhr** der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen!!!

Infos unter 038374 80097.

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit vernehmbarem Nachdruck! Abwechslungsreiches Leben unserer drei Kirchengemeinden benötigt eine solide finanzielle Basis.

Herzlichsten Dank Ihnen dafür bereits heute!!!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201** und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde

Züssow / Zarnekow / Ranzin

Gottesdienste

19.01.20, 2. So. n. Epiphania

Gemeindefreizeit Zinnowitz

10:00 Uhr GD Züssow

26.01.20, 3. So. n. Epiphania

10:00 Uhr GD Zarnekow (Flessa)

10:00 Uhr GD Züssow (Harder) Kindergottesdienst

14:00 Uhr GD Ranzin (Harder)

02.02.20, 4. So. n. Epiphania

14:00 Uhr Tagungshotel Züssow Ehrenamtsdank

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

17. Jhrg. Nr. 198

Januar / Februar 2020

Spruch für den Monat Januar

Gott ist treu. 1.Korintherbrief 1,9

Mit der Freude zieht der Schmerz
Traulich durch die Zeiten.
Schwere Stürme, milde Weste,
Bange Sorgen, frohe Feste
Wandeln sich zur Seiten.

Und wo eine Träne fällt,
Blüht auch eine Rose,
Schon gemischt, noch eh' wir's bitten,
Ist für Thronen und für Hütten
Schmerz und Lust im Lose.

War's nicht so im alten Jahr?
Wird's im neuen enden?
Sonnens wallen auf und nieder,
Wolken gehn und kommen wieder
Und kein Wunsch wird's wenden.

Gebe denn, der über uns
Wägt mit rechter Waage,
Jedem Sinn für seine Freuden,
Jedem Mut für seine Leiden
In die neuen Tage,

Jedem auf des Lebens Pfad
Einen Freund zur Seite,
Ein zufriedenes Gemüte
Und zu stiller Herzensgüte
Hoffnung ins Geleite.

Johann Peter Hebel



Jahreslosung 2020

Jahreslosung 2020

Markus-Evangelium 9,24:



Eine Nebelwand lässt die Gützkower Kirchturmspitze und die Naben der Windräder ohne Bodenhaftung schweben. Sie täuscht die Sinne und weckt Zweifel an unserer Wahrnehmung.

Auch im Glauben ist zwischen Gottes-Gewissheit und Gottes-Ahnung viel Platz für Zweifel. Vor dem *VER*-Zweifeln steht dieser Hilferuf – als Glaubenszeugnis.

Schülergottesdienste zu Weihnachten



Am Dienstag vor den Weihnachtsferien gestalten die Religionskurse der 12. Klassenstufe des Schlossgymnasiums eine Jahresschluss-Gottesdienst mit einem Krippenspiel.

Für letzteres zeigten sie viel Liebe zu Details bei der Auswahl und Gestaltung der Kostüme und der Kulissen. Beeindruckend war auch das Singen aller Schüler: Die Gottesdienstgestaltenden motivierten mit ihrem Leitgesang die anderen vielen Gottesdienstbesucher auf sehr respektable Weise zum Mitsingen.

Am letzten Schultag vor Weihnachten kamen auch die Grund- und Realschüler der Peenetalschule zu einem Jahresabschluss in die Gützkower Kirche. Kreisjugendpfarrer Christof Rau gestaltete den Gottesdienst mit Pastor Arnold Pett und Kantor Thomas Rösner aus Jarmen.



Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr

Zwei Krippenspiele



Die Metaebene des Gützkower Krippenspiels am 4. Advent, war ein Krippenspiel, das fast ausgefallen wäre, weil ein Engel wegen zerbrochener Flügel nicht auftreten wollte. Aber weil Engel als Gottes Boten auch ohne Flügel seine Gegenwart verkünden und bezeugen können, kam diese gute Botschaft bei den vielen Besuchern gut an.

Auch am Heiligen Abend in Behrenhoff waren die Kinder – ob als Heilige Familie, Könige Hirten oder Nachtwächter – im Krippenspiel in der Christvesper Boten der guten Nachricht von der Geburt Christi. Gott sei Dank!

Weihnachtskonzert

Am zweiten Weihnachtstag sang der Rostow-Don-Kosaken-Chor in der gut gefüllten Gützkower Kirche. Die Eintrittskarten an der Abendkasse waren mit 19,-€ verhältnismäßig teuer.

Die Konzertbesucher kamen aus dem näheren und weiteren Gützkower Umfeld. Einige von Ihnen hörten die Botschaft schon bei der Christvesper am Heiligen Abend.

Wer eigentlich „nur“ wegen des Nimbus der Donkosaken von Heimatliebe, von Freiheit, atemberaubender Stimmgewalt und der Tradition der alten Chöre in die Gützkower Kirche kam, hörte auch ihre liturgischen Gesänge, Gebete und die Botschaft von der Geburt Christi - nun in russischer Sprache:

„Guten Abend, oh Herr
Freue dich, oh freue dich Erde

Der Sohn Gottes ist geboren.

Jetzt sind die Kosaken
bei dir zu Besuch
Freue dich, oh freue dich Erde
Der Sohn Gottes ist geboren.

Dir Lieder zu singen,
das Leben zu verherrlichen
Freue dich, oh freue dich Erde
Der Sohn Gottes ist geboren.

Von dieser Nachricht
werden alle genesen.
Freue dich, oh freue dich Erde
Der Sohn Gottes ist geboren.“ ...



Gut so, denn „Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.“ - So steht es an der Wand im Triumphbogen der Gützkower Kirche.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppe

dienstags & mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse" 1.-6.Klasse

1.Kl.-stufe: dienstags 11³⁵-12⁵⁵ Uhr

2.Kl.-stufe: montags 13⁰⁰-14³⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15³⁰ Uhr

4.Kl.-stufe: do. 11³⁵-12⁵⁵ Uhr (4a)

4.Kl.-stufe: do. 13⁰⁰-14²⁰ Uhr (4b)

5.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15³⁰ Uhr

6.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵

Nach den Winterferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 24.02.2020.

SoKo 19-21

So., 26.01., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 01.03., 10³⁰-14³⁰ Uhr

SoKo 18-20

So., 19.01., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 10.-14.2., SoKo-Freizeit Jütland

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 21.01., Di., 11.02., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 28.01., Di., 25.02., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 14.01., Di., 18.02., um 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 14.01., Di., 18.02., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 11.12., Mi., 19.02., um 16³⁰ Uhr)

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Kinderstunden in Behrenhoff

mi., 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Nach den Winterferien ab Mittwoch den 26.02.2020.

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 12.1., 1.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	Matthäus-Evangelium 3,13-17
Fr., 17.1.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 3,13-17
So., 19.1. 2.So. nach Epiphania	10.30	15.00	-	-	Jeremia 14,1(2)3-4(5-6)7-9
So., 26.1., 3.So. nach Epiphania	10.30	-	-	17.00	Apostelgeschichte 10,21-39
So., 2.2., letzter So. nach Epiphania	10.30 ⁽¹⁾	-	-	-	Offenbarung 1,9-18
So., 9.2., Septuagesimä	10.30	14.00	-	-	Matthäus-Evangelium 20,1-16
So., 16.2., Sexagesimä	10.30	-	-	17.00	Hesekiel 2,1-5(6-7)8-10; 3,1-3
Fr., 21.2.,	-	-	10.00	-	Hesekiel 2,1-5(6-7)8-10; 3,1-3

⁽¹⁾Abendmahl

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin in der Gemeinde Groß Kiesow



Vermessungsobjekt:*

Gemeinde: Groß Kiesow
Gemarkung: Sanz
Flur: 1
Flurstück(e): 2/2
Lagebezeichnung: Hof 113

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-Nr.: VBSI 90134

Datum:

Bearbeiter: M. Berkholz (VT)

Telefon: 03834 7754675

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt für:

die unbekannt Erben der verstorbenen Wegner, Wally

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der oben angegebenen Vermessungsstelle während der Geschäftszeiten:

Mo. - Do.: 10:00 Uhr - 16:00, Fr.: 10:00 Uhr - 14:00 Uhr
in der Zeit vom 18.12.2019 bis zum 18.01.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Entscheidend für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Vermessungsstelle bzw. der Tag der Kenntnismahme des Widerspruchs durch die Vermessungsstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am 02.12.2019 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am 18.01.2020 (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow

Einladung zur Vollversammlung 2020

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rubkow lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rubkow zur Vollversammlung 2020 zum 30.01.2020 um 18:00 Uhr in das Gemeindezentrum Rubkow Anklamer Chaussee 20 ein:

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Finanzbericht
4. Neuwahlen des Vorstandes
5. Informationen
6. Schlusswort

Zur Verbesserung der Arbeit des Vorstandes wird nochmals auf folgenden Umstand hingewiesen:

Da bis dato nur gut 40% der Besitzverhältnisse und Bankdaten im Genossenschaftskataster geklärt sind, werden hiermit nochmals alle Jagdgenossen bzw. deren Beauftragte und Rechtsträger an Ihre Mitwirkungspflicht erinnert und aufgefordert zur Auszahlung der Jagdpacht dem Jagdvorstand ihre aktuellen Bankdaten mitzuteilen. Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen zum Zwecke der Aktualisierung des Genossenschaftskatasters sind dem Jagdvorstand unter Angabe, der Gründe und Beibringung der Nachweise persönlich bzw. schriftlich anzuzeigen.

Der Jagdvorstand

Rubkow den 15.11.2019



Tourenplan 2020

der kostenfreien Altpapierentsorgung **blaue Tonne**

Mittwoch

08.01/05.02/04.03/01.04/29.04/27.05/24.06/22.07/19.08/16.09/14.10/11.11/09.12

Orte

Bömitz	Murchin
Buggow	Neuhof
Daugzin	Neetzow
Dersewitz	Pätschow
Groß Polzin	Pinnow
Görke	Padderow
Grüttow	Preetzen
Jargelin	Priemen
Johannishof	Quilow
Kagenow	Relzow
Klein Polzin	Rubkow
Konsages	Stolpe
Krenzow	Vitense
Lentschow	Wahlendow
Liepen	Zarrentin
Libnow	Ziethen
Menzlin	

Bitte die Papiertonne am o. g. Abfuhrtag um 06:00 Uhr an den Straßenrand stellen.

Die Blauen Tonnen werden nach diesem Tourenplan durch die Fa. ALBA Nord GmbH entsorgt. Bitte die Tonnen mit der Deckelöffnung zur Straße stellen.

Sie haben Fragen oder möchten **Papiertonnen bestellen** rufen Sie uns an unter: **038377 469-16** oder per E-Mail unter **vorpommern@alba.info**
Gerne helfen wir Ihnen

Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin in der Gemeinde Züssow

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Züssow

Gemarkung: Nepzin

Flur: 4

Flurstück: 56/7

Lagebezeichnung: an der Straße von Züssow nach Nepzin

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-/Geschäftsbuche Nr. der Vermessungsstelle 256/19

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Dipl.-Ing. Annett Frank

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Am Gorzberg Haus 14

17489 Greifswald

während der Geschäftszeiten, Montag bis Freitag, in der Zeit vom 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 19.12.2019 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: 04.02.2020 (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Greifswald, 18.12.2019



Annett Frank
Unterschrift

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG

D-17209 Sietow, Röbbeler Str. 9

Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30

E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

